
Auslagentarif für Eicharbeiten

vom 2. Dezember 2008 (Stand 2. Dezember 2008)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 5 der Verordnung vom 27. Oktober 2008 zum Bundesgesetz über das Messwesen¹⁾ und Art. 6 der Eichgebührenverordnung vom 23. November 2005²⁾,

verordnet:

Art. 1 Eichung von Waagen

¹⁾ Der Auslagenersatz für Gewichte, Transport und Reisezeit zur Eichung und Prüfung von Waagen beträgt:

a) bis 20 kg	Fr. 14.--
b) über 20 kg bis 50 kg	Fr. 22.--
c) über 50 kg bis 100 kg	Fr. 29.--
d) über 100 kg bis 200 kg	Fr. 40.--
e) über 200 kg bis 500 kg	Fr. 46.--
f) über 500 kg bis 1000 kg	Fr. 59.--
g) über 1000 kg bis 1500 kg	Fr. 72.--
h) über 1500 kg bis 2000 kg	Fr. 90.--
i) über 2000 kg nach Zeitaufwand ³⁾ , mindestens	Fr. 90.--

²⁾ Bei Betrieben mit mehreren Wiegegeräten richtet sich der Auslagenersatz nach dem Wiegegerät mit der grössten Wiegefähigkeit.

³⁾ Bei der Eichung von Grosswaagen sind die Auslagen für den Eichlastenzug zusätzlich zu ersetzen.

¹⁾ bGS [956.11](#)

²⁾ SR [941.298.1](#)

³⁾ Bst. A Anhang zur Eichgebührenverordnung

Art. 2 Eichung von Tanksäulen

¹ Der Auslagenersatz für Messmittel, Transport und Reisezeit zur Eichung von Tanksäulen beträgt:

- a) Betrieb mit bis zu fünf Zapfhähnen Fr. 35.--
- b) Betrieb mit mehr als fünf Zapfhähnen Fr. 45.--

Art. 3 Eichung von Durchlaufzählern und Milchmessanlagen

¹ Der Auslagenersatz für die Eichung von Durchlaufzählern und Milchmessanlagen, erfolgt nach Aufwand. Zusätzliche externe Prüfmittel werden mit den effektiven Kosten weiterverrechnet.

Art. 4 Eichung von Abgasmessgeräten

¹ Der Auslagenersatz für die Eichung von Abgasmessgeräten beträgt pauschal Fr. 35.-- für Messmittel, Transport und Reisezeit. Zusätzliche externe Prüfmittel (Referenz- und Kalibriergas, Graufiltermessgeräte etc.) werden mit den effektiven Kosten weiterverrechnet.

Art. 5 Eichung von anderen Messmitteln

¹ Der Auslagenersatz für Fahrspesen ohne Eichgerätschaften innerhalb des Kantons beträgt pauschal Fr. 35.--.

Art. 6 Hilfspersonal

¹ Das Amt kann für temporäre Einsätze Hilfspersonal beauftragen. Der Stundenansatz beträgt Fr. 55.--.

Art. 7 Zertifikate

¹ Der Auslagenersatz für das Erstellen von Eich- und Prüfzertifikaten beträgt:

- a) Einzel-Eichzertifikat/Einzel-Prüfzertifikat Fr. 15.--
- b) Mehrfach-Eichzertifikat/Mehrfach-Prüfzertifikat Fr. 45.--

Art. 8 Nicht erfolgreiche Eichungen, Kontrollen oder Nachschauen¹⁾

¹ Kann eine Eichung, Kontrolle oder Nachschau aus Gründen, welche von der gebührenpflichtigen Person zu verantworten sind, nicht erfolgreich durchgeführt werden, richtet sich der Auslagenersatz nach dem Zeitaufwand²⁾.

Art. 9 Justierarbeiten

¹ Für Justierarbeiten richtet sich der Auslagenersatz nach dem Zeitaufwand³⁾.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt sofort in Kraft.

¹⁾ Art. 7 Eichgebührenverordnung

²⁾ Bst. A Anhang zur Eichgebührenverordnung

³⁾ Bst. A Anhang zur Eichgebührenverordnung